

Gemeinde Göggingen

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Göggingen die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

- § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Allgemeines

(1) unverändert

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Wahlgräber,
3. Urnenwahlgräber,
4. Anonymes Rasengrabfeld (Reihengräber).

(3) unverändert

(4) unverändert

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofssatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Gemeinde Göggingen		
Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -		
Nr.	Amtshandlung /Gebührentatbestand	Gebühr
1. Verwaltungsgebühren		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	10 €
1.2.2	befristete Zulassung	25 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
1.3.1	Einzelfall	10 €
1.3.2	befristete Zulassung	25 €
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20 €
1.5	Ergänzend findet die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend Anwendung.	

2. Benutzungsgebühren

2.1 Für das Herstellen und Schließen der Gräber (Erdgrabstellen)

2.1.1	einfachtiefes Grab	790 €
2.1.2	Kindergrab (durchschnittlich)	480 €
2.1.3	Urnengrab	260 €
2.1.4	Zusätzliche Urne in ein vorhandenes Wahlgrab	260 €
2.1.5	einfachtiefes Grab - handausgehoben, da maschinell nicht möglich	930 €

2.2 Für die Beisetzung von Aschen in einer Urnenwand

2.2.1	je Urnenbestattung nach tatsächlichen Kosten	
-------	--	--

3. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

3.1 Reihengräber (Erdgrabstellen)

3.1.1	Reihengrab für Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	2.100 €
3.1.2	Zubettung einer Urne in ein Reihengrab nach § 11 Abs. 3 (Ausnahmeregelung)	1.500 €
3.1.3	Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	500 €
3.1.4	Anonymes Urnengrab	2.100 €

3.2 Wahlgräber (Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten)

3.2.1	Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	3.800 €
3.2.2	Urnenerdahlgrab (15 Jahre)	1.800 €
3.2.3	Urnenerdahlgrab (20 Jahre)	2.300 €
3.2.4	Urnwahlgrab in einer Urnenwand (15 Jahre)	2.100 €
3.2.5	Urnwahlgrab in einer Urnenwand (20 Jahre)	2.800 €
3.2.6	<u>Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes (Verlängerung)</u> für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.2.1 bis 3.2.6 für eine davon abweichende Nutzungsdauer werden die Gebühren nach Bruchteilen der Nutzungsdauer erhoben. Die Gebührenberechnung beginnt mit dem nächsten vollen Monat.	
	Verlängerung Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief je Monat	13 €
	Verlängerung Urnenerdahlgrab je Monat	10 €
	Verlängerung Urnwahlgrab in einer Urnenwand je Monat	12 €

4. Sonstige Benutzungsgebühren		
4.1	Benutzung der Friedhofshalle inkl. Grundausrüstung, je Nutzung	450 €
4.2.	Benutzung weiterer Ausstattungsgegenstände	
4.2.1	Benutzung der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen, je angefangener Tag	50 €
4.3	Sonstige Leistungen	
4.3.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen nach tatsächlichen Kosten	
4.3.2	Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen nach tatsächlichen Kosten	
4.4	Ein Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu den lfd. Nr. 3.1 bis 3.2 wird nicht erhoben.	
4.5	Kostenersatz für das Entfernen von Grabeinfassungen bzw. Abräumen einer Grabstätte nach tatsächlichen Kosten	
4.6	Dienstleistungen des Friedhofaufsehers - Gebühr nach tatsächlichem Aufwand	

Artikel 3 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Göggingen, den 11.03.2021

gez. Walter Weber, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.